

### **3. Änderung der Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Eisenach**

Aufgrund des § 5 Abs. 4 der Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 23.12.1997 (Thür. Allgemeine Nr. 306 v. 31.12.1997, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 306 v. 31.12.1997) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ folgenden Beschluss gefasst:

#### **§ 1 Änderung der Honorarordnung**

Die Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 03.08.1998, zuletzt geändert durch Beschlusses des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 25.06.2010 (Beschl.-Nr. 0187/2010), wird wie folgt geändert:

**§ 2 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **„§ 2 Honorare**

(1) *Stufe 1: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über keinen pädagogischen Abschluß verfügen, erhalten ein Stundenhonorar von 14,50 Euro.*

*Stufe 2: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über einen pädagogischen Abschluß verfügen und weniger als 5 Jahre Unterrichtspraxis nachweisen können, erhalten ein Stundenhonorar von 16,00 Euro.*

*Stufe 3: Freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern, die über einen pädagogischen Hochschulabschluß verfügen und über 5 Jahre oder mehr Jahre Unterrichtspraxis nachweisen können, erhalten ein Stundenhonorar von 17,00 Euro.*

*Stufe 4: Mit freien Mitarbeitern, die außergewöhnliche Leistungen, wie Studien- oder Wettbewerbsvorbereitung erbringen, können Sondervereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule. Die entsprechende Vergütung beträgt maximal 18,00 Euro als Stundenhonorar.*

*(2) Die Honorarsätze erhöhen sich ab dem Jahr 2015 entsprechend der Tarifierhöhungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zum 01.Januar des Folgejahres.“*

#### **§ 2 In – Kraft – Treten**

Dieser Beschluss wird am 01.09.2014 wirksam.